



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam bei der Gemeinde Brand-Laaben eingebracht werden können, wie folgt kundgemacht:

Postanschrift: Gemeinde Brand-Laaben

Laaben 100

3053 Brand-Laaben

Telefon: 02774/8338

E-Mail: [gemeinde@brand-laaben.at](mailto:gemeinde@brand-laaben.at)

Gemäß § 13 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist die Behörde zur Entgegennahme mündlicher Anbringen, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlanges ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Gemeinde Brand-Laaben zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht - ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

Für die Elektronische Kommunikation können folgende Formate verwendet werden:

	<b>Dokument</b>	
PDF	application/pdf	*.PDF
MS Office Word	application/msword	*.DOCX
MS Office Excel	application/msexcel	*.XLSX
MS Office PowerPoint	application/mspowerpoint	*.PPTX
	<b>Grafik</b>	
GIF	image/gif	*.GIF
JPEG	image/jpg	*.JPG
	image/jpeg	*.JPEG
	image/jpe	*.JPE

E-Mail gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten
- verschlüsselt sind
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (zB Cloud-Diensten) enthalten, dass diese Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

Gemäß § 13 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 werden folgende  
Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

### Amtsstunden

Montag .....	8:00-12:00 Uhr
Dienstag .....	8:00-12:00 Uhr und 18:00-19:30 Uhr
Mittwoch .....	8:00-12:00 Uhr
Donnerstag .....	8:00-12:00 Uhr
Freitag .....	8:00-12:00 Uhr

### Parteienverkehr

Montag .....	8:00-12:00 Uhr
Dienstag .....	8:00-12:00 Uhr und 18:00-19:30 Uhr
Mittwoch .....	8:00-12:00 Uhr
Donnerstag .....	8:00-12:00 Uhr
Freitag .....	8:00-12:00 Uhr

Davon abweichend gilt:

Faschingsdienstag .....	8:00 - 12:00 Uhr
Karfreitag .....	8:00 - 12:00 Uhr
2. November .....	8:00 - 12:00 Uhr
Betriebsausflug .....	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
15. November .....	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
24. Dezember - .....	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden
31. Dezember .....	kein Parteienverkehr und keine Amtsstunden

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können  
im Internet auf der Homepage der Gemeinde Brand-Laaben <https://www.brand-laaben.at>  
erfolgen.



Ing. Hermann Katzensteiner

Bürgermeister

An die Amtstafel

Angeschlagen am: 3.4.2024

Abgenommen am: .....